

Fallbeispiele zum IT-Recht – Haftung des Host-Providers bei Datenverlust

Datenverlust im Rechenzentrum. Ein worst case-Szenario. Aber es kommt immer wieder vor. Doch wie sieht es mit der Haftung des Host-Providers in solchen Fällen aus? Inwieweit besteht eine Verpflichtung zur Verwendung redundanter Systeme? Und muss das Fahren regelmäßiger Backups im Vertrag geregelt sein?

Das untersuchen wir heute mit einem Fallbeispiel, bei dem es in einem Rechenzentrum zum Datencrash kam und alle Daten unwiederbringlich gelöscht wurden. Wir schauen dazu ein aktuell ergangenes Urteil des Landgerichts (LG) Duisburg an. Die Antwort basiert auf den – leicht gekürzten und vereinfachten – Originalausführungen des Gerichts.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen. Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

Die M GmbH erstellte im Jahre 2006 eine Webseite für die Klägerin für einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.068,04 brutto.

Die Klägerin beauftragte die Beklagte damit, die Webseite ab dem 01.07.2011 für sie zu hosten. Vereinbart wurde ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 24,00. Die Beklagte wiederum beauftragte die Firma I GmbH als Subunternehmer mit dem Hosting. Am 18.06.2012 kam es zu einem Server-Crash bei der I GmbH, was dazu führte, dass die Webseite der Klägerin nicht mehr funktionierte. Entsprechendes teilte die Klägerin der Beklagten mit und forderte sie auf, die Webseite wiederherzustellen. Seitens der Beklagten wurde der Klägerin mitgeteilt, dass versucht werde, die Daten zu retten; das Ergebnis sei abzuwarten.

Eine vertragliche Vereinbarung über Datensicherung zwischen Klägerin und Beklagter bzw. dem Subunternehmer gibt es nicht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.08.2012 machte die Klägerin geltend, dass eine Wiederherstellung der Daten nicht möglich sei, weil weder die Beklagte noch die I GmbH Backups von dem Internetauftritt durchgeführt hätte, und forderte die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 5.068,04 sowie zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten auf.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Zahlung von Schadensersatz im Hinblick auf Kosten für die Erstellung einer neuen vergleichbaren Webseite; ferner macht sie im Hinblick auf eine Nichtnutzbarkeit ihrer Webseite eine Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum von Juni 2012 bis zum 18.12.2012 in Höhe von insgesamt EUR 3.000,00 geltend. Sie trägt vor, die Beklagte habe ihre Sorgfaltspflichten aus dem Host-Provider-Vertrag verletzt, da sie kein Backup von der Webseite der Klägerin angefertigt habe. Für den Ausfall der Webseite stehe ihr eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von EUR 500,00 pro Monat zu. Die Bekl. trägt vor, sie wäre nach dem Host-Vertrag nicht verpflichtet gewesen, Sicherungskopien zu schaffen oder entsprechende Backups zu fahren.

FRAGE:

Hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung gegen die Beklagte wegen der unwiederbringlich gelöschten Daten der Webseite und die damit verbundene Notwendigkeit für die Klägerin, eine neue Webseite erstellen lassen zu müssen?

ANTWORT:

JA.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EUR 1.267,01 gem. den §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 241 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Host-Provider-Vertrag zu Stande gekommen. Bei einem solchen Vertrag stellt der Anbieter auf seinem eigenen Server dem Kunden Speicherplatz und einen entsprechenden Internetzugang zur Verfügung, wobei es Sache des Kunden ist, diesen Speicherplatz (durch eine eigene Webseite) zu nutzen und zu verwalten. Dabei weist dieser Vertrag dienstvertragliche, mietvertragliche und werkvertragliche Aspekte auf. Schon im Hinblick auf die ersichtliche Bedeutung einer Datensicherung für den Nutzer besteht dabei die Nebenpflicht des Anbieters, Datensicherungsmaßnahmen, etwa durch Sicherungskopien oder Backups zu ergreifen. Mit Abschluss eines Vertrags hat nämlich der Schuldner hinsichtlich des Schuldgegenstands eine Erhaltungs- und Obhutspflicht. Dann muss der Anbieter aber, um der Gefahr eines möglichen Datenverlusts zu begegnen, entsprechende Vorkehrungen treffen. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite bedurfte es daher einer ausdrücklichen Vereinbarung hinsichtlich einer Sicherung der Daten nicht. Gegen die Datensicherungspflicht hat die Beklagte schuldhaft verstoßen. Dies ergibt sich bereits aus ihrem eigenen Vorbringen, wonach die Datenrettung scheiterte. Im Übrigen wird von der Beklagten mit Schriftsatz vom 18.12.2012 gerade geltend gemacht, sie sei zur Erstellung entsprechender Backups nicht verpflichtet gewesen, weil Entsprechendes ausdrücklich hätte vereinbart werden müssen, wobei einem solchen Vertrag dann ein wesentlich höherer Preis hätte zu Grunde gelegt werden müssen. Dass die Beklagte gleichwohl freiwillig Backups durchgeführt hat, ist daher nicht plausibel. Soweit sie bestreitet, keine Backups durchgeführt zu haben, ist dies demgemäß unsubstantiiert. Ein Verschulden ihres Subunternehmers, der I GmbH, müsste sich die Beklagte zudem gemäß § 278 BGB zurechnen lassen.

Allerdings ist der Klägerin nur ein Schaden in Höhe von EUR 1.264,51 entstanden. Auszugehen ist insoweit zunächst von einem Betrag in Höhe von EUR 5.068,04, der gemäß den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ein nicht unüblicher Aufwand für die Erstellung einer entsprechenden Webseite sein soll.

Gegen die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 30.03.2014 sind insoweit beklagtenseits auch keine Einwendungen mehr geltend gemacht worden. Unter Berücksichtigung der der Klägerin zugutekommenden Beweiserleichterungen gemäß § 287 ZPO hält das Gericht die Erforderlichkeit dieses Betrags unter Zugrundelegung der Ausführungen des Sachverständigen jedenfalls für überwiegend wahrscheinlich.

Die Klägerin hat durch Vorlage des Angebots der Firma H vom 05.11.2012 den geltend gemachten Schaden näher substantiiert. Soweit die beauftragte Firma nicht die über die Seite „www.web-archiv-org“ vorhandenen Möglichkeiten genutzt hat, läge hierin höchstens ein Mehraufwand, der nicht zu Lasten der Klägerseite gehen würde. Insoweit ist es anerkannt, dass die für die Herstellung erforderlichen Kosten auch den Mehraufwand umfassen, der dadurch entsteht, dass der mit der Schadensbeseitigung beauftragte Dritte unsachgemäß arbeitet und deshalb vermeidbare Kosten entstehen. Der Geschädigte kann in diesem Fall auch die vermeidbaren Mehrkosten verlangen. Soweit beklagtenseits bestritten wird, dass die H GmbH tatsächlich beauftragt worden ist, die Webseite für die Klägerin zu erstellen, lässt sich dem Gutachten des Sachverständigen C entnehmen, dass mittlerweile seitens der Klägerin eine neue Webseite vorliegt. Anhaltspunkte dafür, dass – unter Berücksichtigung der der Klägerseite gemäß § 287 ZPO zugutekommenden Beweiserleichterungen – diese Webseite nicht von der Firma H zu dem unter dem 05.11.2012 angebotenen Preis erstellt worden ist, sind aber nicht ersichtlich, zumal der Sachverständige diesen Betrag, unterstellt, dass keine Altdaten der neuen Werbeagentur zur Verfügung standen, als angemessen ansieht.

Ein Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor. Nach eigenem Beklagtenvortrag war der Beklagten bekannt, dass die Webseite der Klägerin nicht mehr funktionierte. Diesbezüglich hatte die Klägerin die Beklagtenseite angerufen und ihr Mitteilung hiervon gemacht. Es stellt keine Obliegenheitsverletzung der Klägerin im Sinne von § 254 BGB dar, wenn diese bei dieser Gelegenheit oder auch später nicht ausdrücklich zusätzlich danach gefragt haben sollte, ob noch Datenbestände vorliegen, aus der die Webseite wieder hergestellt werden kann. Eine entsprechende Mitteilung wäre vielmehr Sache der Beklagtenseite selbst gewesen.

Allerdings ist vorliegend ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Geht die gemäß § 249 BGB geschuldete Naturalrestitution über den Ausgleich des effektiv verursachten Schadens hinaus, so muss der Geschädigte dem Schädiger den Differenzbetrag ersetzen. Das wird praktisch beim Ersatz einer gebrauchten durch eine neue Sache, da hierdurch der Geschädigte besser steht als vor dem Schadensfall. Hinsichtlich der konkreten Höhe des Abzugs kann dabei die voraussichtliche Dauer der Nutzungsmöglichkeit herangezogen werden und der Abzug prozentual nach dem Anteil der bereits verstrichenen Zeit bestimmt werden, um sodann den Neupreis um diesen Betrag zu kürzen. Für die voraussichtliche Dauer der Nutzungsmöglichkeit kann bei Wirtschaftsgütern als Orientierung auf den steuerlichen Abschreibungswert zurückgegriffen werden, der jedoch gegebenenfalls auf Grund der tatsächlichen Gesamtlebensdauer und der tatsächlichen Restnutzungsdauer zu korrigieren ist).

Nach den überzeugenden und von den Parteien nicht angegriffenen Ausführungen des Sachverständigen ist danach vorliegend von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer einer Webseite von 8 Jahren auszugehen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die zerstörte Webseite im Jahr 2006 erstellt wurde, errechnet sich daher der sich aus dem Urteil ergebende Betrag in Höhe von EUR 1.267,01. Der Vortrag der Klägerseite, wonach diese die alte Webseite auf unbeschränkte Zeit weiter genutzt hätte, steht einem Abzug „neu für alt“ nicht entgegen. Es liegt auf der Hand, dass die Klägerin, auch wenn die Webseite nicht zerstört worden wäre, zu einem künftigen Zeitpunkt die Erstellung einer neuen Webseite in Auftrag gegeben hätte. Im Rahmen der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung erscheint daher das Abstellen auf einen Nutzungszeitraum von 8 Jahren gemäß den Ausführungen des Sachverständigen als zutreffend.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 BGB. Dem Gutachten des Sachverständigen C lässt sich entnehmen, dass zur Bemessung eines Nutzungsausfalls nicht auf einen Mietzins abgestellt werden kann.

Dem sind die Parteien nicht entgegengetreten. Soweit die Klägerseite geltend macht, es stehe ein erheblicher Arbeitsaufwand in Rede, weil die Abrechnungen an den Kunden per Post übersandt werden müssten, wenn die Webseite ausfällt, und sich ferner auf entgangene Werbemöglichkeiten beruft, kann dieser lediglich allgemein gehaltene Vortrag kein Ansatz für die Bemessung eines Nutzungsausfalls sein. Es ist nämlich erforderlich, dass der Geschädigte Tatsachen vorträgt und unter Beweis stellt, die für eine Beurteilung ausreichende greifbare Anhaltspunkte bieten. Hieran fehlt es hier.

Fazit

Da es in diesem Fall gar keine Regelung zur Datensicherung gab hat das Gericht hier die gesamte Verantwortung der Beklagten als Host-Provider und Dienstleister übertragen. Hätte die Beklagte aber bspw. in ihren AGB eine Regelung gehabt, dass der Kunde in eigener Verantwortung regelmäßige Datensicherungen vornehmen muss, wäre es wohl anders ausgegangen, da eine solche Klausel wirksam sein dürfte.

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Es ist übrigens mittlerweile ständige Rechtsprechung, dass Unternehmen mindestens einmal täglich ein Backup machen müssen. Dabei ist zu beachten, dass die regelmäßige Datensicherung auch Bestandteil der ordentlichen Unternehmensführung ist und die Geschäftsleitung ggf. auch persönlich haften kann, wenn sie sich darum nicht ausreichend kümmert.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de